

Hinweise zur Durchführung einer Sammlung entsprechend des Sächsischen Sammlungsgesetzes (SächSammlG) vom 05.11.1996

1. Sammlungen auf Straßen, Wegen, Plätzen usw., bei denen durch unmittelbares Einwirken auf Personen zu Geld-, Sachspenden u.ä. Leistungen für gemeinnützige oder mildtätigen Zwecken aufgefordert wird bedürfen einer Erlaubnis.
2. Der Antrag auf Sammlerlaubnis schriftlich ist spätestens 14 Tage vor dem für die Sammlung vorgesehenen Zeitpunkt bei der Stadtverwaltung zu stellen.
Dabei muss folgendes angegeben werden: Zeitraum und Gebiet der Sammlung; Veranstalter, Beauftragten der Sammlung, Zweck und Form sowie Nachweis über die Gemeinnützigkeit.
3. Keiner Erlaubnis bedürfen Sammlungen, die unter den Angehörigen eines Betriebes, Mitgl einer Personenvereinigung u.ä. durchgeführt werden soll.
4. Eine Sammlung kann u.a.:
 - mit gedruckten und nummerierten Sammlisten oder
 - mit verschlossenen u. gesicherten Sammelbehältern erfolgen
5. Die Sammelbüchsen müssen durch Bänderolen mit entsprechender Beschriftung (Sammlungsgrund) versehen sein.
6. Nach Beendigung der Sammlung sind die Sammelbüchsen im Beisein von mindestens drei vom Veranstalter bestimmten Personen zu öffnen und auszuzählen.
7. Über das Ergebnis der Sammlung hat der Veranstalter im darauffolgenden Monat eine Abrechnung bei der Stadtverwaltung vorzulegen.
8. Soweit eine Sammlung gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu dienen bestimmt ist, für die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis keine Kosten erhoben.